

# Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter zu senden, nicht an das Gericht!  
– Bitte beachten Sie auch das Formblatt „Aufforderung zur Forderungsanmeldung“ –

<b>Schuldner</b> ❶	
<b>Insolvenzgericht</b> ❶	<b>Aktenzeichen</b> ❶
<b>Gläubiger</b> ❷ Genau Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift (kein Postfach)	<b>Gläubigervertreter</b> ❸ Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die erteilte Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.
Bei Gesellschaften Angabe d. gesetzlichen Vertreter/s (z.B. Geschäftsführer) mit Anschrift	
Bankverbindung	Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Geschäftszeichen (z.B. Kundennummer) ❹	Bankverbindung, falls Inkassovollmacht erteilt.
	Geschäftszeichen ❹

<b>Angemeldete Forderungen</b> ❺	
Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind weitere Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.	
<b>Hauptforderung im Rang des § 38 InsO</b> (notfalls geschätzt)	_____ EUR
<b>Zinsen</b> ab Fälligkeit, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	_____ EUR
<b>Kosten</b> , die vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	_____ EUR
<b>Summe</b>	===== EUR
<b>Grund und nähere Erläuterung der Forderungen</b> ❻ (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistungen, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)	
<b>Alle zum Nachweis dieser Forderung notwendigen Belege</b> (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine etc.) <b>sind dieser Anmeldung beizufügen!</b>	

## Nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO ❻

Sofern nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO geltend gemacht werden, bitte auf einem gesonderten Beiblatt erläutern.  
Forderungen nach § 39 InsO sind nur anzumelden, wenn das Gericht hierzu ausdrücklich aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO).

## Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ❼

Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung d. Schuldner/in handelt, sind in der Anlage genannt.  Nein.

## Abgesonderte Befriedigung ❽

unter gleichzeitiger Anmeldung für den Ausfall wird  beansprucht (Begründung: siehe Anlage).  nicht beansprucht.

**Vollstreckungstitel** ❿ (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) ist  vorhanden und beigelegt.  nicht vorhanden.

Auf eine Quotenauszahlung wird wegen des buchhalterischen Aufwands **verzichtet**, wenn die Zahlung weniger als EUR 3,00 betragen würde.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)

## Erläuterungen/Hinweise

Die Verwendung des Formulars „Forderungsanmeldung“ ist freigestellt.

**1** Den genauen Namen – bei natürlichen Personen – (z.B. Max Mustermann, Beispielstraße 5, 81234 München) bzw. die genaue Firmierung – bei juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit – (z.B. Musterbann Bau GmbH, Beispielstraße 1-3, 81234 München) des Schuldners, das für das Verfahren zuständige Insolvenzgericht (z.B. „München“) sowie das zutreffende Aktenzeichen (z.B. „1500 IN 9876/10“) entnehmen Sie bitte dem Schreiben, mit dem Sie über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterrichtet wurden oder dem betreffenden Gerichtsbeschluss, der Ihnen zugestellt wurde oder den öffentlichen Bekanntmachungen unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)

**2** Geben Sie bitte den exakten Namen (z.B. Monika Gläubigermann, Musterstraße 24, 81234 München) bzw. die exakte Firmierung (z.B. Gläubigermann Baustoffe AG, Musterstraße 102, 81234 München) des Gläubigers an. Diese Angaben werden für die Eintragungen in die Insolvenztabelle übernommen. Das betreffende Tabellenblatt hat die Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil, wenn die Forderung festgestellt ist. Deshalb muss der Gläubiger genau mit Name oder Firma bezeichnet sein. Postfachangaben bei der Adresse sind unzulässig und werden vom Gericht zurückgewiesen. Als Einzelfirma geben Sie bitte den Namen des Inhabers (ggf. mit dem Zusatz „als Inhaber der Firma ...“) an (z.B. „Max Mustermann als Inhaber der Firma Mustermann Baustoffe, Beispielstraße 5, 81234 München“).

**3** Melden Sie als Gläubigervertreter die Forderung für Ihren Mandanten oder Klienten ein, geben Sie hier bitte Ihren Namen bzw. Ihre Firmierung exakt an, sowie Ihre Adresse. Weitere Korrespondenz in diesem Verfahren führen Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter sodann mit Ihnen. Gläubigervertreter, die nicht Rechtsanwälte sind, müssen zwingend eine entsprechende Vollmacht im Original vorlegen. Von Rechtsanwälten kann eine Vollmacht nachgefordert werden; die Vollmacht muss die Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle umfassen, eine allgemeine Inkassovollmacht reicht nicht.

**4** Die Angabe eines Geschäftszeichens ist nicht verpflichtend. Die Angaben dienen nur internen Zwecken des Gläubigers oder des Gläubigerververtreters. Das angegebene Geschäftszeichen wird nachrichtlich in die Insolvenztabelle übernommen und bei etwaiger Korrespondenz mit angeben.

**5** Bitte weisen Sie grundsätzlich jede Hauptforderung gesondert aus. Bei mehreren Hauptforderungen verwenden Sie mehrere Formulare oder verwenden Sie Anlagen nach demselben Muster, wie Sie das Formular unter **5** enthält. Bei fünf oder mehr Hauptforderungen regen wir jedoch an, nur eine einzige (Gesamt-)Hauptforderung anzumelden und diese Gesamthauptforderung in einer tabellarischen Anlage einzeln zu erläutern. Die „Hauptforderung“ beziffert die eigentliche Forderung z.B. aus Kauf-, Dienst- oder Mietvertrag. Mehrere Hauptforderungen können Ihnen zustehen, weil Sie zum Beispiel mehrere Kaufverträge geschlossen haben.

*Bsp.: Sie haben am 01.03. eine Maschine verkauft und am 15.03. ein Zubehörteil. Beide Forderungen hat der Insolvenzschuldner nicht mehr beglichen. Sie können zwei Hauptforderungen anmelden.*

Zusätzlich zur Hauptforderung können Sie Zinsen und Kosten geltend machen. Bitte beachten Sie, dass Sie Zinsansprüche erst ab Verzug geltend machen dürfen, das ist in der Regel nicht der Lieferzeitpunkt oder gar das Rechnungsdatum. In der Regel kommt ein Schuldner in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung begleicht (§ 286 Abs. 3 BGB). Bitte beachten Sie ferner, dass Sie Zinsen im Rang einer Insolvenzforderung längstens bis zum Tag der Verfahrenseröffnung beanspruchen dürfen. Wollen Sie Zinsen für einen anderen Zeitraum oder in anderer Höhe beanspruchen, als gesetzlich geregelt, geben Sie hierfür bitte den Grund an. Einen Zinsrechner finden Sie im Internet beispielsweise unter [www.basiszinssatz.de](http://www.basiszinssatz.de). Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Anspruchsverfolgung entstanden sind, können Sie ebenfalls geltend machen. Das können zum Beispiel Anwaltskosten, Gebühren für einen Mahnbescheid, Gerichtsvollziehergebühren oder Kosten für Mahnschreiben sein. Kosten müssen Sie belegen. Kosten für die Anmeldung Ihrer Forderung zur Tabelle (z.B. für den Rechtsanwalt) können als Insolvenzforderung nicht geltend gemacht werden (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung). Können Sie Ihre Forderung nicht oder noch nicht beziffern (etwa weil die genaue Schadenshöhe noch nicht feststeht), können Sie Ihre Forderung schätzen. Bitte weisen Sie darauf hin, dass die Forderung nur geschätzt ist. Der Insolvenzverwalter wird die Forderung zwar in der Regel zunächst bestreiten, jedoch kann er in diesem Fall seinen Widerspruch für Sie unaufwändig zurücknehmen, sobald die genaue Forderung später feststeht.

**6** Geben Sie den Forderungsgrund möglichst knapp und präzise an (z.B. „Forderung aus Kaufvertrag vom ...“, „Schadensersatzanspruch wegen ...“, „Unterhaltsanspruch wegen ...“, „Arbeitsentgelt für den Zeitraum ...“).

**7** Was genau eine nachrangige Forderung ist, regelt § 39 der Insolvenzordnung. Hierunter fallen u.a. die Zinsen seit Verfahrenseröffnung oder die Kosten, die den Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen, ferner Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung sowie Geldbußen, Geldstrafen, und Ordnungsgelder. Nachrangige Forderungen werden erst befriedigt, wenn alle übrigen „normalen“ Insolvenzforderungen vollständig, d.h. zu 100% befriedigt wurden. Weil das in einem Insolvenzverfahren nur in sehr seltenen Fällen vorkommt, dürfen nachrangige Insolvenzforderungen nur angemeldet werden, wenn das Gericht hierzu gesondert aufgefordert hat.

8 Sie können angeben, dass eine Ihrer Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde liegt. Relevant ist diese Angabe ausschließlich bei natürlichen Personen als Insolvenzschuldner, die Restschuldbefreiung erlangen wollen. Denn eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung würde von einer etwaigen Restschuldbefreiung nicht erfasst. Juristische Personen oder Gesellschaften können keine „Restschuldbefreiung“ erlangen. Machen Sie deshalb bei Juristischen Personen oder Gesellschaften insoweit keine Angabe. Ist Ihr Schuldner eine natürliche Person und liegt Ihrer Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde, müssen Sie die Tatsachen(!) ausführen, die nach Ihrer Einschätzung zu einer Einordnung als Deliktforderung führen (z.B. „Der Schuldner hat mir am ... einen PKW als Neuwagen verkauft. Tatsächlich hatte der PKW, wie der Schuldner auch wusste, schon 15.000 Kilometer Laufleistung“). Die Angabe von Stichwörtern (z.B. „Betrug“, „Unterschlagung“) reicht nicht und kann zu einer Zurückweisung durch das Gericht führen.

9 „Abgesonderte Befriedigung“ kann nach Maßgabe der §§ 50, 51 der Insolvenzordnung beanspruchen, wer eine Sicherheit an einem Gegenstand der Insolvenzmasse hat. Typische Sicherheiten sind Pfandrechte, eine Sicherungsübereignung eines Gegenstands oder Zurückbehaltungsrechte. Wer eine solche Sicherheit hat, kann ggf. abgesonderte Befriedigung aus deren Verwertungserlös beanspruchen, d.h. dass der Erlös aus der Verwertung des besicherten Gegenstands (z.B. einer Immobilie oder auch des Inventars von Büroräumen) vorrangig und unmittelbar nach der Verwertung dem Gläubiger ausgekehrt werden muss. Mit der Beanspruchung der abgesonderten Befriedigung zeigen Sie an, dass Sie aus dem betreffenden Gegenstand vorab befriedigt werden wollen, was vor allem von Bedeutung ist, wenn der Insolvenzverwalter (und nicht Sie selbst oder ein Dritter) zur Verwertung berechtigt ist. Ferner weisen Sie aus, dass Sie nur in der Höhe Befriedigung aus der Insolvenzquote beanspruchen, soweit Sie nicht aus der zu Ihren Gunsten bestellten Sicherheit befriedigt werden.

10 Haben Sie über Ihre Forderung bereits einen Vollstreckungstitel, geben Sie das bitte in dem Formular an und fügen Sie den Titel in (unbeglaubigter) Fotokopie Ihrer Forderungsanmeldung bei. Vollstreckungstitel nach § 794 der Zivilprozessordnung sind etwa Gerichtsurteile, Vollstreckungsbescheide, vollstreckbare notarielle Urkunde mit Vollstreckungsunterwerfung, Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs. Ist Ihre Forderung bereits titulierte ist die Anerkennung Ihrer Forderung zur Tabelle einfacher. Will der Insolvenzverwalter oder ein Dritter die Forderung bestreiten, muss er (und nicht Sie als Gläubiger) den Widerspruch verfolgen, d.h. Klage erheben. Haben Sie die Forderung (berechtigt) als titulierte Forderung angemeldet muss die Forderung bei der Schlussverteilung grundsätzlich berücksichtigt werden, auch wenn ihr widersprochen wurde.